

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Antragsfrist für die Abgabe des Antrags auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

A. Zielsetzung

Nach geltendem Recht muß der Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bis zum 31. Mai des dem Ausgleichsjahr folgenden Jahres beim Finanzamt eingegangen sein. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlußfrist).

Dadurch tritt eine Ungleichbehandlung mit denjenigen Steuerpflichtigen — insbesondere Arbeitnehmern — ein, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, weil deren Abgabefrist verlängert werden kann und auch regelmäßig bis zum 30. September verlängert wird.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf führt zu einer weitgehenderen Gleichstellung mit den zu veranlagenden Arbeitnehmern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 00 — Lo 19/78

Bonn, den 17. Mai 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Antragsfrist für die Abgabe des Antrags auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs mit Begründung, den der Bundesrat in seiner 454. Sitzung am 17. Februar 1978 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Antragsfrist für die Abgabe des Antrags auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365) wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „31. Mai“ durch die Worte „30. September“ ersetzt.
2. In § 52 wird hinter Absatz 28 der folgende Absatz 28 a eingefügt:

„(28 a) § 42 Abs. 2 Satz 3 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1976 endende Ausgleichsjahre anzuwenden.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Nach geltendem Recht muß der Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bis zum 31. Mai des dem Ausgleichsjahr folgenden Jahres beim Finanzamt eingegangen sein. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlußfrist).

Dadurch tritt eine Ungleichbehandlung mit denjenigen Steuerpflichtigen, insbesondere solchen Arbeitnehmern ein, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, weil deren Abgabefrist verlängert werden kann und auch regelmäßig bis zum 30. September verlängert wird.

Die Verlängerung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich bis zum 30. September führt zu einer weitgehenderen Gleichstellung mit den zu veranlagenden Arbeitnehmern.

Mit der vorgesehenen Regelung wird zugleich der Arbeitsanfall bei den steuerberatenden Berufen und den Lohnsteuerhilfsvereinen einerseits und den Finanzämtern andererseits gleichmäßiger verteilt.

II. Einzelbegründung

Artikel 1 Nr. 1

Die Verlängerung der Abgabefrist auf den 30. September hat folgende Vorzüge:

- beim Arbeitnehmer wird die Gefahr einer Fristüberschreitung geringer,

- die Unsicherheit über den maßgebenden Zeitpunkt der Abgabefrist entfällt in solchen Fällen, in denen ein Wechsel zwischen der Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer und der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs in Betracht kommen kann,
- die steuerberatenden Berufe und Lohnsteuerhilfsvereine können ihren Arbeitsanfall über einen längeren Zeitraum strecken,
- der Publikumsandrang bei den Finanzämtern wird geringer,
- das Personal der Finanzämter und die Datenverarbeitungsanlagen werden gleichmäßiger belastet.

Artikel 1 Nr. 2

Die Neuregelung soll erstmals für die Abgabe solcher Anträge gelten, die nach geltendem Recht am 31. Mai 1978 abzugeben wären. Mit der Gesetzesformulierung ist gewährleistet, daß die Neuregelung auch diejenigen Fälle miteinbezieht, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht vor Ablauf des 31. Dezember 1977 geendet hat.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Erwägungen des Bundesrates zur Begründung des Gesetzentwurfs decken sich weitgehend mit den Überlegungen, die die Bundesregierung bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Dritten Steuerreformgesetzes (BT-Drucksache 7/1470) angestellt hat. Aufgrund dieser Überlegungen war bereits im Rahmen der Einkommensteuerreform die Umwandlung der Ausschußfrist für den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich in eine verlängerbare Frist vorgesehen. Das Vorhaben ist jedoch aufgegeben worden, weil die obersten Finanzbehörden der Länder ausnahmslos vorgetragen haben, daß die Organisation des Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahrens die Beibehaltung einer relativ kurzen Ausschußfrist erfordert.

Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt nunmehr, daß die bisherigen Bedenken der Länder gegen die Aufgabe der geltenden Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich weggefallen sind. Die Bundesregierung steht deshalb dem Gesetzentwurf aufgeschlossen gegenüber. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte im Rahmen eines solchen Gesetzesvorhabens jedoch nicht nur eine „weitgehendere“, sondern eine völlige Gleichstellung zwischen den nicht zur Einkommensteuer zu veranlagenden Arbeitnehmern und den veranlagungspflichtigen Arbeitnehmern erreicht werden. Die Bundesregierung wird sich deshalb bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag für eine entsprechende Lösung einsetzen.